



## **Einladung**

Hiermit lade ich Sie zur 7. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Niederkrüchten ein, die am

Dienstag, dem 15. Juni 2021, um 18:30 Uhr

in der großen Halle der Begegnungsstätte Niederkrüchten, Oberkrüchtener Weg 42, 41372 Niederkrüchten, stattfindet.

### Tagesordnung

#### **Öffentliche Sitzung**

- |  |                               |
|--|-------------------------------|
| 1) Öffnung der Freibad-Liegewiese  | 169-2020/2025<br>1. Ergänzung |
| 2) Bäderkommission   | 215-2020/2025                 |
| 3) Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr  | 176-2020/2025                 |
| 4) Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Viersen über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben | 211-2020/2025                 |
| 5) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE)                                   |                               |
| 6) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen  |                               |
| 7) Mitteilungen des Bürgermeisters   |                               |

Niederkrüchten, den 8. Juni 2021

Der Bürgermeister

gez. Wassong

## Bekanntmachung

Die vorstehende Einladung zur 7. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Haupt- und Finanzausschusses am 15. Juni 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Niederkrüchten, den 8. Juni 2021

Der Bürgermeister

gez. Wassong

Ausgehängt am: 8. Juni 2021

Abgenommen am:



## Niederschrift

über die 7. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Haupt- und Finanzausschusses  
der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 15. Juni 2021

Sitzungsort: Begegnungsstätte Niederkrüchten, große Halle

Beginn: 18:30 Uhr Ende: 19:24 Uhr

### Anwesend sind:

1. Bürgermeister Wassong, Karl-Heinz
2. Ausschussmitglied Buckenhüskes, Ulrich vertritt van de Weyer, Sebastian
3. Ausschussmitglied Coenen, Theodor
4. Ausschussmitglied Degenhardt, Anja
5. Ausschussmitglied Fackler, Martin
6. Ausschussmitglied Goertz, Marco
7. Ausschussmitglied Gumbel, Lars
8. Ausschussmitglied Lasenga, Jürgen
9. Ausschussmitglied Mankau, Wilhelm
10. Ausschussmitglied Niggemeyer, Thomas
11. Ausschussmitglied Otto, Michael
12. Ausschussmitglied Szallies, Christoph
13. Ausschussmitglied Tekolf, Michael
14. Ausschussmitglied Wahlenberg, Johannes
15. Ausschussmitglied Walter, Klaus
16. Ausschussmitglied Zilz, Dirk vertritt Siegers, Beate
17. Ausschussmitglied Zilz-Rombey, Susanne

### Seitens der Verwaltung:

1. Schippers, Hermann-Josef
2. Hinsin, Tobias

3. Schrievers, Marie-Luise
4. Karner, Reinhard
5. Gilleßen, Ursula
6. Irmen, Heinz
7. Creusen, Hans-Josef

Auf besondere Einladung:

1. Willemse, Michael vom Förderverein Niederkrüchtener Bäder e. V.
2. Kattner, Markus vom Förderverein Niederkrüchtener Bäder e. V.

Zuhörer im nichtöffentlichen Teil:

./.

Es fehlt/Es fehlen:

1. Ausschussmitglied Siegers, Beate
2. Ausschussmitglied van de Weyer, Sebastian

## Öffentliche Sitzung

- |  |                               |
|--|-------------------------------|
| 1) Öffnung der Freibad-Liegewiese  | 169-2020/2025<br>1. Ergänzung |
| 2) Bäderkommission   | 215-2020/2025                 |
| 3) Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr  | 176-2020/2025                 |
| 4) Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Viersen über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben | 211-2020/2025                 |
| 5) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpf" mbH (EGE)                                   |                               |
| 6) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen  |                               |
| 7) Mitteilungen des Bürgermeisters   |                               |

Bürgermeister Wassong eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 8. Juni 2021 ordnungsgemäß erfolgt und der Haupt- und Finanzausschuss beschlussfähig ist.

## Öffentliche Sitzung

### 1) Öffnung der Freibad-Liegewiese

169-2020/2025

1. Ergänzung

#### Sachverhalt:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2021 die Verwaltung beauftragt, Gespräche mit dem Förderverein Niederkrüchtener Bäder e. V. hinsichtlich der Überlassung der Freibad-Liegewiese bei gleichzeitiger Klärung aller denkbaren Fragestellungen zu führen.

Der Förderverein hat das der Vorlage beigefügte Nutzungskonzept erstellt. Der Entwurf eines Überlassungsvertrages ist der Vorlage ebenfalls beigefügt; die in diesem Entwurf benannten Anlagen 2 und 3 sind noch zeitnah vom Förderverein zu erstellen.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen gegen die vorgesehene Nutzung der Freibad-Liegewiese durch den Förderverein Niederkrüchtener Bäder e. V. keine Bedenken.

#### Beratungsverlauf:

Bürgermeister Wassong begrüßt Herrn Michael Willemse und Herrn Markus Kattner für den Vorstand des Fördervereines Niederkrüchtener Bäder e. V., dankt ihnen für die Nutzungskonzepterstellung und ermöglicht den Ausschussmitgliedern, Fragen an Herrn Willemse und Herrn Kattner zu stellen.

Auf Anfrage von Ausschussmitglied Wahlenberg teilt Bürgermeister Wassong mit, dass die im Entwurf des Überlassungsvertrages benannten und vom Förderverein noch vorzulegenden Anlagen 2 (Benutzungsordnung) und 3 (Hygienekonzept) unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung aktuell gültigen Corona-schutzverordnung zu erstellen sind.

Ausschussmitglied Gumbel bittet bis zur Ratssitzung um Mitteilung der Kosten, die bei der Gemeinde Niederkrüchten für die Herrichtung des Geländes entstehen würden. Weiter bittet er um Auskunft, wie das Haftpflichtrisiko abgesichert ist.

Bürgermeister Wassong teilt mit, dass der Förderverein Niederkrüchtener Bäder e. V. eine Vereinshaftpflichtversicherung abschließen und den Nachweis hierüber vorlegen wird. Einer Abschätzung des Haftpflichtversicherers der Gemeinde Niederkrüchten zufolge sei eine vollumfängliche Übertragung aller Risiken im Rahmen von Miet-, Pacht-

und Überlassungsverträgen vom Eigentümer auf den jeweiligen Vertragspartner – sowohl generell als auch in diesem Einzelfall – tendenziell schwierig. Für das insofern verbleibende Haftpflichtrisiko bestehe durch die Allgemeine Haftpflichtversicherung beim GVV-Kommunalversicherung VVaG Deckungsschutz für berechnigte Schadensersatzansprüche Dritter sowie Abwehrschutz gegen unbegründete Schadensersatzansprüche; zusätzliche Prämienforderungen entstünden nicht.

Die Ausschussmitglieder Wahlenberg, Degenhardt, Gumbel und Mankau bedanken sich im Namen ihrer jeweiligen Fraktionen für die aufwendige Konzepterarbeitung und wünschen dem Förderverein Niederkrüchterer Bäder e. V. gutes Gelingen für ihr Vorhaben.

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss des der Vorlage als Anlage beigefügten Entwurfs eines Überlassungsvertrages zwischen der Gemeinde Niederkrüchten und dem Förderverein Niederkrüchterer Bäder e. V. wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

2) Bäderkommission

215-2020/2025

Sachverhalt:

In der Wahlperiode 2014/2020 fasste der Rat der Gemeinde Niederkrüchten am 11. Oktober 2018 einen einstimmigen Grundsatzbeschluss zur Gründung einer interkommunalen Bäderkommission. Der Kommission sollten Mitarbeiter der Verwaltungen Niederkrüchten und Brüggen sowie Ratsmitglieder aus beiden Kommunen angehören. Die Gemeinde Brüggen fasste am 2. Oktober 2018 einen vergleichbaren Grundsatzbeschluss zur Bildung einer interkommunalen Bäderkommission. Die interkommunale Bäderkommission wurde paritätisch und unter Wahrung des politischen Proporzbesatzes besetzt. Brüggen und Niederkrüchten entsandten je neun namentlich nicht näher benannte Mitglieder aus den Fraktionen; beide Kommunen entsandten zudem die Bürgermeister sowie je zwei Verwaltungsmitarbeiter. Die Gemeinde Niederkrüchten entsandte in die Kommission drei Mitglieder der CDU-Fraktion, zwei Mitglieder der SPD-Fraktion sowie je ein Mitglied der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, CWG, FDP und DIE LINKE.

In Abstimmung mit der Gemeinde Brüggen schlägt die Verwaltung vor, auch in der Wahlperiode 2020/2025 eine beratende interkommunale Bäderkommission zu gründen und diese seitens beider Kommunen wieder mit je neun Ratsmitgliedern, den Bürgermeistern sowie je zwei Verwaltungsmitarbeitern zu besetzen.

In Anlehnung an die bewährte Besetzung in der vergangenen Wahlperiode sowie einer annähernden Berücksichtigung des politischen Proporz wird vorgeschlagen, die Kommission mit je drei Mitgliedern der CDU-Fraktion, zwei Mitgliedern der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion, je einem Mitglied der SPD-, FDP- und CWG-Fraktion, dem Ratsmitglied Thomas Niggemeyer, dem Bürgermeister sowie zwei Mitarbeitern der Verwaltung zu besetzen.

Bei Bedarf kann der in dieser Form für die Gemeinde Niederkrüchten in die interkommunale Bäderkommission entsandte Personenkreis als Niederkrüchtener Bäderkommission tagen, sofern Themen zu beraten sind, die sich ausschließlich auf die Belange der Gemeinde Niederkrüchten beziehen.

#### Beratungsverlauf:

Bürgermeister Wassong berichtet, dass ein möglicher Standort für ein interkommunales Schwimmbad gefunden worden sei. Das mittels eines Letters of Intent seitens der Eigentümer hierfür angebotene Grundstück liege an der B 221 zwischen der Kreuzung Venloer Straße/Damer Straße und dem „Brimges-Gelände“.

Derzeit würden parallel drei Themenfelder bearbeitet: Gemeinsam mit dem Kreis Viersen werde eine landesplanerische Abstimmung im Hinblick auf eine planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens vorberaten. Gemeinsam mit der Gemeinde Brüggen und mit externer Unterstützung werde die sinnvollste Gesellschaftsstruktur ausgelotet. Schließlich sei das Architekturbüro Neugebauer mit der Aktualisierung der Machbarkeitsstudie sowie einer optionalen Planung mit Außenbecken und Außengelände beauftragt worden.

Ausschussmitglied Degenhardt teilt mit, dass die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion die Bildung einer Bäderkommission mit nichtöffentlichen Sitzungen für nicht erforderlich halte; stattdessen sei eine Beratung in den zuständigen politischen Gremien zielführender.

Ausschussmitglied Mankau äußert, dass die SPD-Fraktion die Bildung einer interkommunalen Bäderkommission mit Brüggen mangels sonstiger geregelter Beratungswege für erforderlich halte.

Ausschussmitglied Wahlenberg teilt mit, dass auch die CDU-Fraktion die Bildung einer Bäderkommission für erforderlich halte. Ob die Bestellung namentlich erfolgen solle, müsse gegebenenfalls noch bis zur Ratssitzung erörtert werden.

Aus den zustimmenden Beiträgen fasst Bürgermeister Wassong zusammen, dass die Einladungen zu den Kommissionssitzungen – sofern der Rat nicht eine namentliche Besetzung beschließt – an die Fraktionsvorsitzenden sowie das Ratsmitglied Thomas Niggemeyer versandt werden sollen.

#### Beschlussvorschlag:

In der Wahlperiode 2020/2025 wird eine interkommunale Bäderkommission mit der Gemeinde Brüggen gebildet. Beide Kommunen entsenden je neun Ratsmitglieder, die Bürgermeister sowie zwei Mitarbeiter der Verwaltung. Für Niederkrüchten werden drei Mitglieder der CDU-Fraktion, zwei Mitglieder der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion, je ein Mitglied der SPD-, FDP- und CWG-Fraktion sowie das Ratsmitglied Thomas Niggemeyer entsandt.

Bei Bedarf kann der in dieser Form für die Gemeinde Niederkrüchten in die interkommunale Bäderkommission entsandte Personenkreis als Niederkrüchtener Bäderkommission tagen, sofern Themen zu beraten sind, die sich ausschließlich auf die Belange der Gemeinde Niederkrüchten beziehen.

#### Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 4 Stimmenthaltung(en)

### 3) Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

176-2020/2025

#### Sachverhalt:

Im Ortsteil Niederkrüchten wurden im Jahr 2020 die Montessori- und Pestalozzistraße ausgebaut. Die Schlussabnahme erfolgte am 05. November 2020. Es ist nunmehr angezeigt, die neuen Straßen für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Der Beschlussvorschlag wurde so aufbereitet, dass lediglich ein Einzelbeschluss gefasst werden muss.

Beratungsverlauf:

Herr Karner teilt auf Anfrage mit, dass im Straßenreinigerverzeichnis die Straßen erfasst sind, die maschinell gereinigt werden.

Beschlussvorschlag:

Folgende Widmungsverfügung wird erlassen:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355; ber. 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), werden mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NRW gewidmet:

1. Montessoristraße, Gemarkung Niederkrüchten, Flur 15, Flurstück 426





Im letzten Jahr hat die Firma Schönackers Umweltdienste GmbH & Co. KG eine gewerbliche Sammlung für ihren Betriebssitz im Gewerbegebiet Dam, Gewerbering 7, angezeigt.

Unter Verweis auf die in den Nachbarkommunen entstandenen Wertstoffhöfe hat die Verwaltung bereits in der Vergangenheit gegenüber dem Abfallbetrieb des Kreises Viersen Interesse an eben einer solchen Einrichtung auf dem Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten bekundet.

Der Abfallbetrieb des Kreises hat daraufhin mit der Firma Schönackers Kontakt aufgenommen, um eine grundsätzliche Bereitschaft zu erfragen. Aufgrund der positiv verlaufenen Vorabstimmungen hat sich der Kreis Viersen vorbehaltlich der Zustimmung durch den Kreistag bereit erklärt, mit der Gemeinde Niederkrüchten eine „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben (Aufgabenübertragung) im Bereich Einsammeln und Befördern überlassungspflichtiger Abfälle für den Teilbereich Bringsystem/Wertstoffhof“ abzuschließen. Die Vereinbarung liegt der Sitzungsvorlage als Anlage bei. Sie ist erforderlich, damit der Kreis Viersen in den Betrieb eines Wertstoffhofes vor Ort einsteigen kann. Ansonsten ist es originäre Aufgabe der Gemeinde Niederkrüchten, Abfälle einzusammeln. Mit der Gemeinde Schwalmtal wurde bereits vor einigen Jahren eine entsprechende Vereinbarung getroffen.

Der Abfallbetrieb weist darauf hin, dass aus Wettbewerbsgründen mit der Firma Schönackers lediglich ein Probetrieb von 1 bis 2 Jahren vereinbart werden könne. Danach müsste die Leistung öffentlich ausgeschrieben werden. Der vom Kreis Viersen betriebene Wertstoffhof soll spätestens zum 01. Januar 2022 in Betrieb gehen. Ein früherer Beginn ist zwar denkbar, jedoch muss bedacht werden, dass neben den notwendigen Beschlüssen auf Kreisebene u. a. auch eine Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) eingeholt werden muss. Die Erteilung der Zustimmung wird nach den Erfahrungen über die Sammlung von Altkleidern über ein kreisweites Containersystem (blaue Container) als sicher angesehen.

Zu einigen wesentlichen Aspekten wird wie folgt ausgeführt:

Vorgesehen ist eine kostenlose Annahme von Papier und E-Schrott in haushaltsüblichen Mengen. Die Annahme von Grünschnitt und Sperrmüll ist ebenfalls möglich. Für Kleinanlieferungen (sogenannte Kofferraumladung) wäre für diese Abfallfraktionen,

ebenso wie bei der Anlieferungsstelle des Kreises Viersen in Viersen-Süchteln, eine Pauschale von zurzeit 10,00 EUR zu entrichten. Am Standort soll auch ein Altkleidercontainer platziert werden. Angestrebt werden sollen nutzerfreundliche Öffnungszeiten. Die bereits angeschlagenen Öffnungszeiten der Firma Schönackers sind von Dienstag bis Freitag von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Samstag von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr und erfüllen diesen Anspruch.

Die Einrichtung eines Wertstoffhofes wird seitens der Verwaltung aus verschiedenen Gründen begrüßt:

Nach Umzügen wird häufig danach gefragt, Papier neben der blauen Tonne an der Straße zur Mitnahme bereitzulegen. Dies ist jedoch nicht zulässig, und ein Verweis auf eine weitere Entsorgungsmöglichkeit vor Ort ist derzeit nicht möglich. Auch nehmen die Mengen an sperrigen Verpackungskartonagen durch Internetbestellungen beständig zu.

Ähnlich ist die Situation bezogen auf das Strauchwerk. Die Termine der Bündelsammlung werden zwar jahreszeitlich angemessen angeboten, dennoch gibt es bisweilen Übermengen.

Die E-Schrott-Mengen sind in den vergangenen Jahren um deutlich mehr als das Doppelte angestiegen. Dieser Trend ist positiv zu sehen und als Indiz für eine verbesserte Abfalltrennung zu werten. Die Sammeltonnen hinter dem Bürgerservice in Elmpt sind jedoch sehr schnell überfüllt. Gerade nach der Aufgabe der Verwaltungsnebenstelle Niederkrüchten hat sich der Trend verstärkt, da hier ebenfalls einige Gefäße vorhanden waren. Eine persönliche Annahme des E-Schrotts an einem Wertstoffhof ist auch unter dem Gesichtspunkt der Sozialkontrolle vorteilhaft. Beim Bürgerservice werden häufig, trotz des deutlich sichtbaren Hinweises auf die Bereitstellungszeiten der Tonnen, selbst am Wochenende Elektroaltgeräte abgestellt, darunter auch teilweise Elektrogroßgeräte, für die diese Stelle keine Kapazitäten bietet. Eine ortsnahe Entsorgungsmöglichkeit zu einem guten Öffnungszeitenangebot, an der auch Großgeräte abgegeben werden können, dürfte die Gesamtsituation deutlich verbessern.

Neben den konkreten Bezügen zu einzelnen Abfallfraktionen wird in dem Wertstoffhof ein zusätzliches Serviceangebot gesehen, das der Bürger durch die Wohnortnähe bequem nutzen kann. Die Reduzierung der Fahrtstrecken durch ein hiesiges Angebot ist zudem aus ökologischen Gründen sinnvoll.

Die Kosten für den Betrieb des Wertstoffhofes fließen in die allgemeine Gebührenkalkulation des Abfallbetriebes ein. Auf der Erlösseite sind jedoch auch Einnahmen für die Annahme des Papiers zu verzeichnen.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Degenhardt begrüßt seitens der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion das zusätzliche und bürgerfreundliche Angebot.

Auch seitens der CDU-Fraktion werde das zusätzliche Angebot als positiv bewertet. Weiter führt Ausschussmitglied Wahlenberg jedoch aus, dass ein erstmaliges Kündigungsrecht nach Ablauf von 20 Jahren nicht mitgetragen werde.

Ausschussmitglied Mankau spricht sich im Namen der SPD-Fraktion für die sinnvolle Ergänzung des bestehenden Systems aus, bemängelt jedoch ebenfalls das erstmalige Kündigungsrecht nach 20 Jahren. Er beantragt daher, ein erstmaliges Kündigungsrecht nach 10 Jahren zu vereinbaren.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Kreis Viersen die der Vorlage beigefügte „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung von Entsorgungsaufgaben (Aufgabenübertragung) im Bereich Einsammeln und Befördern überlassungspflichtiger Abfälle für den Teilbereich Bringsystem/Wertstoffhof“ mit der Maßgabe abzuschließen, dass die in § 2 Ziffer 1 Satz 2 genannte erstmalige Kündigungsfrist (20 Jahre) auf 10 Jahre geändert wird.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- 5) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpf" mbH (EGE)

./.

- 6) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen

./.

7) Mitteilungen des Bürgermeisters

./.

Bürgermeister Wassong schließt die Sitzung.

gez. Wassong  
Bürgermeister

gez. Gilleßen  
Schriftführerin



Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister  
Finanzmanagement und Liegenschaften  
Aktenzeichen: 23 12 00

Niederkrüchten, den 07.06.2021

Vorlagen-Nr. 169-2020/2025 1. Ergänzung

Sachbearbeiter: Marie-Luise Schrievers

**öffentlich**

#### Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

11.05.2021

Haupt- und Finanzausschuss

15.06.2021

### **Öffnung der Freibad-Liegewiese**

#### Sachverhalt:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2021 die Verwaltung beauftragt, Gespräche mit dem Förderverein Niederkrüchtener Bäder e. V. hinsichtlich der Überlassung der Freibad-Liegewiese bei gleichzeitiger Klärung aller denkbaren Fragestellungen zu führen.

Der Förderverein hat das als Anlage beigefügte Nutzungskonzept mit Anlagen erstellt; Vertreter des Fördervereins werden dieses Konzept in der Sitzung vorstellen und erläutern. Der Entwurf eines Überlassungsvertrages ist dieser Sitzungsvorlage ebenfalls beigefügt. Die in diesem Entwurf benannten Anlagen 2 und 3 sind noch zeitnah vom Förderverein zu erstellen.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen gegen die vorgesehene Nutzung der Freibad-Liegewiese durch den Förderverein Niederkrüchtener Bäder e. V. keine Bedenken.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:						
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Nutzungskonzept Freibadwiese 1.0
2. Gesamt
3. Bestand
4. Ansicht A
5. Rettungsweg 2
6. Vergleich Vereinshaftpflichtversicherungen
7. Entwurf Überlassungsvertrag
8. Anlage 1 zum Überlassungsvertrag.pdf

gez. Wassong

# Nutzungskonzept

## Freibadwiese 1.0



### **Inhalt**

Ausgangslage

Zielsetzungen

Rahmenbedingungen

Konzept

Kosten

Impressum

## **Ausgangslage**

Anfrage der Gemeinde zur Umsetzung des Beschlusses „Öffnung der Freibad-Liegewiese“

Aus der Niederschrift der 6. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Diese Anfrage erfolgt auf Grund des Antrags der Fraktion Bündnis90 / Die Grünen vom 1. April 2021.

Siehe Verwaltungsvorlage 169-2020/2025

## Auszug aus dem Antrag

Aufgrund der aktuellen pandemiebedingten Einschränkungen fehlen Angebote für Familien mit Kindern und Jugendlichen. Von Urlaubsreisen wird abgeraten, Einkommensminderungen aufgrund von Kurzarbeit und Verdienstaussfällen belasten viele Familien sehr.

Es ist daher wichtig, intelligente, einfach umzusetzende und preiswerte Alternativen für eine Außen Freizeitgestaltung für unsere Familien mit Kindern und für Jugendliche innerhalb der Gemeinde anzubieten. Hierbei ist besonders an die vor uns liegenden Sommermonate zu denken, die aufgrund der aktuellen Klimakrise mit ständig steigenden Höchsttemperaturen verbunden sind. Kaum einer der vorhandenen Spielplätze bietet ausreichend Sonnenschutz.

Eine einfache und kostengünstige Möglichkeit bietet eine rückseitige Öffnung der rund 6500 qm großen Wiese am Freibad. Durch die vorhandenen Bäume bietet die Wiese schattige Plätze zum Verweilen und zum Spielen. Das vorhandene Beachvolleyballfeld kann wieder nutzbar gemacht werden. Mit einfachsten Mitteln kann ein Matschspielplatz angelegt werden.

## Gelände

Das Gelände wird zurzeit nicht genutzt.

## **Zielsetzung**

Eine einfache und preiswerte Alternative für eine Außen Freizeitgestaltung für Jugendliche und Familien mit Kindern.

## Rahmenbedingungen

Überlassung der Freibad-Liegewiese von der Gemeinde an den Förderverein Niederkrüchtener Bäder e.V. im Zeitraum vom 01.07.2021 – 30.09.2021 geregelt durch einen Überlassungsvertrag.

- Eine Haftung der Gemeinde für diesen Zeitraum, wird wie folgt geregelt:
  - Der Förderverein wird eine Vereinshaftpflicht Versicherung abschließen. Zurzeit stehen wir mit mehreren Versicherungsgesellschaften in Verhandlung. Die Vorgabe der Verwaltung mit einer unbegrenzten Deckung wird im Moment geprüft, allerdings ist dieses bei Neuverträgen normalerweise nicht mehr vorgesehen. In der Anlage finden Sie eine Übersicht verschiedener Versicherungsgesellschaften.

Ein Angebot mit folgenden Versicherungssummen liegt uns schriftlich vor:

Die Versicherungsgesellschaft bestätigt das der Vertrag das Konzept einschließt und absichert.

### Versicherer und Risikoträger:

VOLKSWOHL BUND  
Sachversicherung AG  
Südwall 37 - 41  
44137 Dortmund

	Betriebsbeschreibung	100 %	Schwimmbad
Versicherungssummen	5.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden		
	1.000.000 EUR für Ansprüche aus Benachteiligungen		
	300.000 EUR für Besitzstandsgarantien		
	25.000 EUR für Folgeschäden aus Schlüssel-, Codekartenverlust		
	250.000 EUR für bewachten Sachen (gilt nur für Detekteien und Bewachungsunternehmen)		
	300.000 EUR für Schäden durch Asbest		
	100.000 EUR für Energieausweis / Energieberatung		
	300.000 EUR für Abhandenkommen von Sachen bei Versagen einer Alarmanlage		
	1.000.000 EUR für Flugdrohnen pauschal für Personen- und Sachschäden (falls beantragt)		
	5.000.000 EUR für Umwelthaftpflicht-Risiko		
	300.000 EUR für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls im Umwelt-Risiko		
	3.000.000 EUR für das Umweltschaden-Risiko		
	300.000 EUR für Ausgleichssanierungskosten im Umweltschadens-Risiko		
	1.500.000 EUR für neue Umweltschadens-Risiken		

- Gemähte Fläche bei Übergabe.
- Entfernung des Totholzes aus dem Baumbestand
- Überlassung der Bänke aus dem Freibad während des Mietzeitraums
  - Säuberung / Überarbeitung durch den Verein

### Verantwortliche des Vereins

Michael Willemse, Am Kamp 1, 41372 Niederkrüchten  
Markus Kattner, Am Kamp 11, 41372 Niederkrüchten  
Astrid Symanski-Pape, Jahnstr. 11, 41372 Niederkrüchten

1. Vorsitzender  
2. Vorsitzender  
Schatzmeister

## Konzept

- Öffnung der Freibad-Liegewiese um eine Möglichkeit des Verweilens und Entspannens für Familien und Jugendliche.
  - Durch Öffnung eines Zugangs im Zaun, von der Straße Am Freibad, (Flurstück hinter dem Bolzplatz), ergänzt sich das Angebot von Spielplatz, Bolzplatz und Freibad-Liegewiese.
- Gelände zugänglich für die Öffentlichkeit 11.07 – 12.09.2021.
  - Die Beaufsichtigung wird durch mindestens einen Ordner des Vereins im Alter von mindestens 18 Jahren gewährleistet.
- Montag-Donnerstag: Öffnung der Wiese von 11 - 19 Uhr für freies Spiel und Verweilen
- Freitag und Samstag Öffnung der Wiese von 13 - 20 Uhr für freies Spiel und Verweilen
  - Optionale Spiel-Angebote (Hüpfburg, Slackline, Boule, Beach-Volleyball, Tischtennis) organisiert durch Vereinsmitglieder
- Sonntags Öffnung der Wiese von 12 - 19 Uhr.
  - Optional ökumenischer Open Air Gottesdienst
  - Wir behalten uns vor die Öffnungszeiten Montag – Donnerstag ggf. zu verkürzen.
  - Auch eine Verkürzung oder Schließung bei schlechtem Wetter oder Unwetterwarnungen behalten wir uns vor.
- Zugang, Einfriedung und 2. Rettungsweg
  - Das Gelände ist mit einem Doppelstabmatten Zaun abgeschlossen.
  - Der Hauptzugang und Rettungsweg erfolgt von der Rückseite des Geländes dort ist ein Doppeltor im Bestand.
  - Einen zusätzlichen Zugang, werden wir durch das Entfernen eines Elements im oberen Bereich, hinter dem Bolzplatz und dem freien Flurstück der Gemeinde schaffen. Dieses wird später wieder eingesetzt. Dieser Eingang ist während der Öffnungszeiten frei zugänglich und wird außerhalb dieser Zeiten mit einem Bauzaunelement fest verschlossen. Das Erdniveau ist in diesem Bereich gleich, die Laufbreite beträgt über 2 m, somit erfüllen wir die Kriterien des zweiten Rettungswegs.
  - Das vordere Freibad-Gelände und der Beckenbereich werden durch einen temporären Zaun aus Doppelstabmatten abgetrennt. Die Elemente werden untereinander fest verbunden. Die Höhe des Zauns beträgt 2 m und wird von der Rückseite blickdicht verschlossen. An der Innenseite werden Sponsoren / Werbebanner angebracht. Dieser Zaun wird dem Verein kostenlos zur Verfügung gestellt und am Ende der Überlassung rückstandslos zurückgebaut.

### Kontrolle des Geländes und Müllentsorgung

- Vor der Öffnung am Morgen und vor der Schließung am Abend erfolgt die Kontrolle des temporären Zauns
- Auf dem Gelände werden mehrere Mülleimer aufgestellt. Diese sollen mit einem Deckel versehen sein. (Leihgabe der Firma Gerke)
- Für Restmüll und Wertstoffe „Gelbe Tonne“ werden die Mülleimer gesondert gekennzeichnet
- Der Müll wird an jedem Öffnungstag am Abend eingesammelt (ggf. zusätzlich tagsüber). Die Mülltonnen werden in einem verschlossenen Container geleert. Die Kosten für die regelmäßige Entleerung dieses Containers werden durch den Verein getragen. Die Wertstoffe aus der „Gelben Tonne“ werden der Wertstoffsammlung zugeführt.

### Pflege der Fläche

- Während des Betriebs wird die Fläche durch unsere Vereins Gartentruppe betreut.  
- Der Rasen wird nach Bedarf geschnitten, allerdings ohne auffangen des Mähguts.

### Hygienekonzept

- Hierbei stehen wir mit den entsprechenden Ämtern im Kontakt und passen diese jeweils an die aktuelle Corona-Schutzverordnung an.  
Nach Rücksprache benötigen wir für einen Betrieb dieses Konzepts, kein besonderes Hygienekonzept.  
Folgende Punkte werden berücksichtigt:
  - Montag – Sonntag
  - An den Eingängen des Geländes erfolgt ein Hinweis auf die dann aktuellen Corona-Regeln in schriftlicher Form
  - Falls erforderlich nimmt der Ordnungsdienst am Eingang die Personendaten über die Corona App / Luca App oder alternativ auf Papier-Sammelbögen auf.
- Desinfektionsmittelpender in den Eingangsbereichen
- Bei Spieleangeboten wird das Hygienekonzept angepasst.

### Besucher

- Nach Rücksprache mit dem Ordnungsamt, ist eine gleichzeitige Nutzung des Geländes (Fläche ca. 6000 m<sup>2</sup>) durch 500 Besucher ohne weiteres möglich. Unsere Aufsichtspersonen können die Anzahl der Besucher mit einem manuellen Personenzähler bei Bedarf kontrollieren.

## Beschilderung

- Notausgangsbeschilderung
- Corona Abstand Regeln
- Hausordnung
- 2 x Wegweiser / Banner zum Gelände aufgehangen am Zaun zur Stadionstraße
- 1 x Wegweiser / Banner zum Gelände aufgehangen am Zaun Bolzplatz Am Freibad

## Sanitäre Anlagen und Versorgung

- Es werden keine Speisen und Getränke verkauft, deshalb keine besonderen Anforderungen.
  - Allerdings werden wir ein mobiles Miet-WC für unser Aufsichtspersonal aufstellen. Dieses wird wöchentlich geleert. Die Reinigung und Desinfektion erfolgt durch unser Personal. Frischwasser für die Handreinigung wird über einen speziellen Kanister mit Auslaufhahn zur Verfügung gestellt. Der Kanister wird täglich ausgeleert, gereinigt und frisch gefüllt. Dieser ist deutlich mit „Kein Trinkwasser“ beschriftet.
- Falls wir Strom benötigen, werden wir diesen mit einem entsprechenden Stromaggregat produzieren.

## Vereinspräsentation

- Vorstellung des Fördervereins Niederkrüchtener Bäder e.V.
- Info Stand „Rund um das Thema Bürgerbad“
  - Dazu werden wir einen mobilen Unterstand auf dem Gelände platzieren. Diese Leihgabe dient auch zur Unterbringung der täglich benötigten Geräte für den Unterhalt und die Organisation des Geländes. Der Unterstand bietet außerdem Schutz vor Sonneneinstrahlung und Regen.

## Kosten

- Die Kosten für die Gemeinde sind überschaubar und belaufen sich lediglich auf:
  - Geräte und Lohnkosten für das Mähen der Wiese vor der Übergabe
  - Entfernung des Totholzes aus dem Baumbestand.
- Die Kosten für den Förderverein belaufen sich auf ca. 2000 - 2500 €. Der Verein verfügt über ein ausreichendes Guthaben, um die Kosten zu tragen. Außerdem ist zum Ausgleich der Kosten angedacht, entsprechende Werbeflächen auf dem temporären Zaun zu vermieten.

## Anlagen

- Zeichnungs-Nr.: 21-8000-001-02 Freibad Wiese 1 Gesamt Ansicht
- Zeichnungs-Nr.: 21-8000-002-01 Freibad Wiese 1 Bestand
- Zeichnungs-Nr.: 21-8000-003-02 Freibad Wiese 1 Ansicht A
- Zeichnungs-Nr.: 21-8000-005-02 Freibad Wiese 1 Rettungsweg 2. Am Freibad
- Vergleich Vereinshaftpflichtversicherung

## Impressum

Nutzungskonzept erstellt durch

Michael Willemse  
1. Vorsitzender

Markus Kattner  
2. Vorsitzender



### **Förderverein Niederkrüchtener Bäder e.V.**

Jahnstr.11 - 41372 Niederkrüchten

Telefon: [+49 2163 8890024](tel:+4921638890024) • Telefax: [+49 2163 8890018](tel:+4921638890018)

Mobil [+49 162 8580383](tel:+491628580383) • Whatsapp: [+49 2163 8890037](tel:+4921638890037)

Neue Webseite: [www.freibad-niederkruechten.jetzt](http://www.freibad-niederkruechten.jetzt)



Kunde :	FÖRDERVEREIN	Messe :	AM KAMP 25	Benennung :	Gesamt Ansicht
Projekt :	FREIBADWIESE 1.0	Halle :	----	Stand :	-
Projekt-Nr.:	----	Laufzeit :	41372 NIEDERKRÜCHTEN	Datum :	05.06.2021
Maßstab :	ohne	Zeichnungs-Nr.:	21-8000-001-02	Gezeichnet :	Kattner



Bild 1



Bild 2



Bild 3



Bild 4



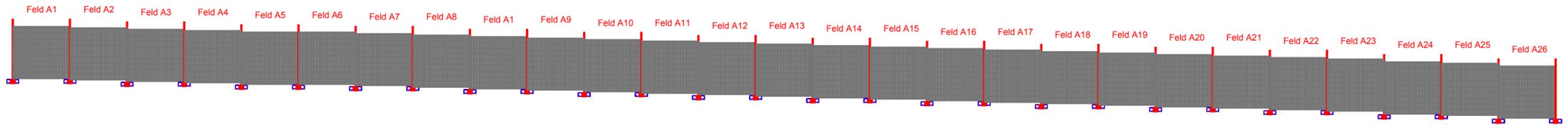
Bild 5



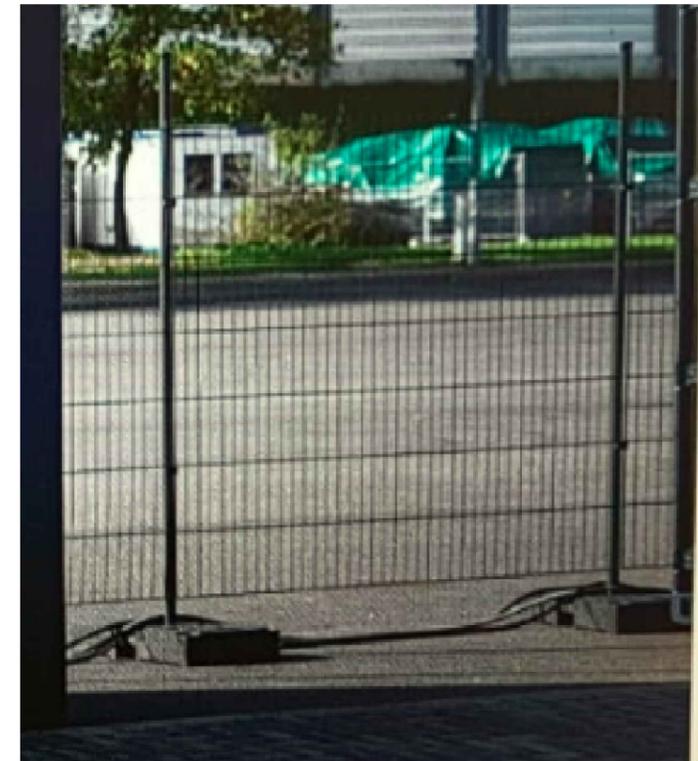
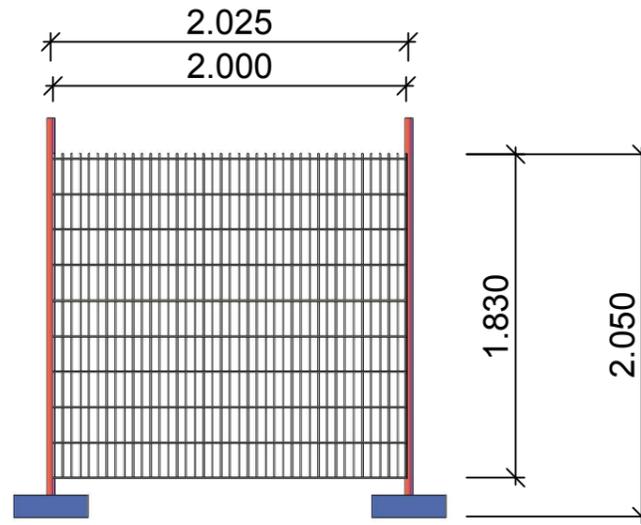
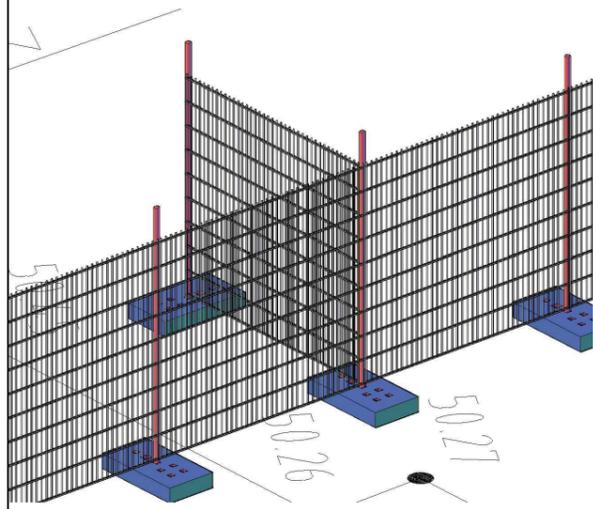
Bild 6



Kunde :	FÖRDERVEREIN	Messe :	AM KAMP 25	Benennung :	Bilder Bestand
Projekt :	FREIBADWIESE 1.0	Halle :	----	Stand :	-
Projekt-Nr.:	----	Laufzeit :	41372 NIEDERKRÜCHTEN	Datum :	27.05.2021
Maßstab :	ohne	Zeichnungs-Nr.:	21-8000-002-01	Gezeichnet :	Kattner



Höhenverlauf Ansicht A



Feld A1 - Feld A26  
 Doppelstabmattenzaun Anthrazit  
 + 6 Aussteifungselemente

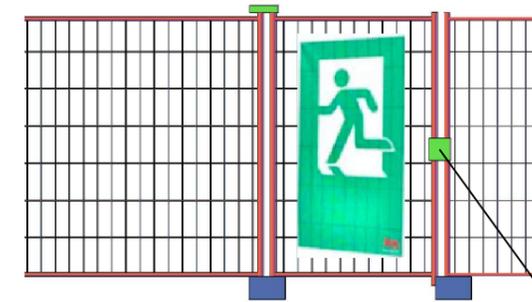


Kunde :	FÖRDERVEREIN	Messe :	AM KAMP 25	Benennung :	Detail Ansicht A
Projekt :	FREIBADWIESE 1.0	Halle :	----	Stand :	-
Projekt-Nr.:	----	Laufzeit :	41372 NIEDERKRÜCHTEN	Datum :	05.06.2021
Maßstab :	ohne	Zeichnungs-Nr.:	21-8000-003-02	Gezeichnet :	Kattner

## 2 RETTUNGSWEG IN RICHTUNG STRASSE AM FREIBAD



BAUZAUN  
LAUFTOR  
B 1200 X H 2000 MM



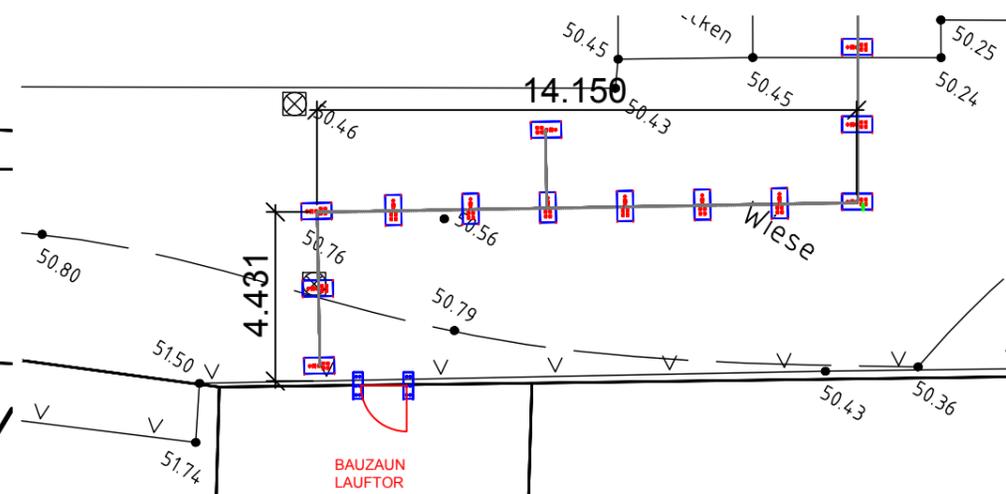
BAUZAUN RIEGEL FÜR NOTAUSGÄNGE



BAUZAUN RIEGEL FÜR NOTAUSGÄNGE

Beschreibung:

Zubehör für den temporären Bau von Notausgängen aus zwei Bauzäunen. Das Bauzauntor wird per Kabelbinder verschlossen und kann nur von innen geöffnet werden. Nach dem einmaligen Öffnen muss der zerschnittene Kabelbinder ersetzt werden.



BAUZAUN  
LAUFTOR  
B 1200 X H 2000 MM



Kunde :	FÖRDERVEREIN	Messe :	AM KAMP 25	Benennung :	Rettenweg 2
Projekt :	FREIBADWIESE 1.0	Halle :	---	Stand :	-
Projekt-Nr.:	---	Laufzeit :	41372 NIEDERKRÜCHTEN	Datum :	05.06.2021
Maßstab :	ohne	Zeichnungs-Nr.:	21-8000-005-01	Gezeichnet :	Kattner



## Entwurf

### Vereinbarung

zwischen

der Gemeinde Niederkrüchten, vertreten durch Herrn Bürgermeister Karl-Heinz Wassong, Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten,

- nachstehend auch „die Gemeinde“ genannt -

und

dem Förderverein Niederkrüchtener Bäder e. V., vertreten durch Herrn Michael Willemse, Herrn Markus Kattner und Frau Astrid Symanski-Pape, Jahnstraße 11, 41372 Niederkrüchten

- nachstehend auch „der Verein“ genannt -

- gemeinsam auch „die Parteien“ genannt -

wird der folgende privatrechtliche Vertrag geschlossen:

Das Freibad der Gemeinde ist seit dem Jahr 2018 geschlossen. Das im Eigentum der Gemeinde stehende Gelände soll im Teilbereich der Freibad-Liegewiese nunmehr wieder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, um in Zeiten vor allem der Einschränkungen durch und infolge der Corona-Pandemie den Bürgern und insbesondere Familien mit Kindern eine kostengünstige Möglichkeit der Freizeitgestaltung und Naherholung in der Gemeinde anzubieten. Die Gemeinde überlässt daher dem Verein nach Maßgabe der folgenden vertraglichen Bestimmungen die Freibad-Liegewiese, damit der Verein sie dem beabsichtigten Nutzungszweck für die Dauer der Vertragslaufzeit zuführen kann.

### § 1

#### **Vertragsgegenstand; Nutzungszweck**

1. Die Gemeinde überlässt dem Verein für die Dauer der Vertragslaufzeit eine ca. 6.500 qm große Teilfläche aus dem Grundstück der Gemarkung Niederkrüchten, Flur 13, Nr. 57 - nachstehend „Freibad-Liegewiese“ genannt - gemäß dem diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügten Lageplan - zusammen mit dem Grundstück „stand“ genannt -, auf dem der Vertragsgegenstand grün gekennzeichnet ist. Zum Ver-

tragsgegenstand gehören ferner alle auf dem Gelände vorhandenen Sitzbänke, die dem Verein für die Dauer der Vertragslaufzeit überlassen werden.

2. Der gemäß vorstehendem § 1.1 überlassene Vertragsgegenstand wird dem Verein für folgende Zwecke zur Verfügung gestellt:
  - 2.1. Die Freibad-Liegewiese dient der Öffentlichkeit in erster Linie zum Verweilen und Spielen. Daneben sind an Samstagen Spiel-Events (Hüpfburg, Slackline, Boule, Beach-Volleyball, Tischtennis) und an Sonntagen ökumenische Open Air Gottesdienste optional gestattet; evtl. erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen sind entsprechend vom Verein einzuholen.
  - 2.2. Eine Nutzung zu anderen Zwecken oder sonstige Veranstaltungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gemeinde zulässig.
3. Die Benutzungs- und Öffnungszeiten sind wie folgt festgelegt:
  - 3.1. Der Vertragsgegenstand wird dem Verein am 01. Juli 2021 übergeben und vom Verein am 30. September 2021 an die Gemeinde zurückgegeben. Er wird ab dem 11. Juli 2021 bis zum 12. September 2021 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
  - 3.2. Die Öffnungszeiten, in denen der Vertragsgegenstand innerhalb der Nutzungszeit gemäß § 1.3.1. der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird, sind:
    - Montag bis Donnerstag von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr
    - Freitag und Samstag von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr
    - Sonntag von 12:00 Uhr bis 19:00 Uhr
4. Der Betrieb und/oder Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass der überlassene Vertragsgegenstand mit Ablauf der vereinbarten Öffnungs- und Nutzungszeiten geräumt ist.

## **§ 2**

### **Nutzungsentgelt; Nebenkosten**

1. Die Überlassung des Vertragsgegenstandes erfolgt unentgeltlich.
2. Die Bewirtschaftungskosten, z. B. für Wasser, Abwasser, Stromverbrauch und Müllentsorgung, trägt der Verein. Die sonstigen öffentlichen Lasten und Abgaben, die sich aus der Nutzung des überlassenen Vertragsgegenstandes ergeben, trägt die Gemeinde.

## **§ 3**

### **Vertragslaufzeit**

1. Der Vertrag beginnt am 01. Juli 2021 und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des 30. September 2021.
2. Das Recht zur fristlosen Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung durch die Gemeinde liegt insbesondere vor, wenn der Verein trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung durch die Gemeinde erneut gegen eine der Bestimmungen dieses Vertrags verstößt, wobei dem Verein das Verhalten von Nutzern der Einrichtung zuzurechnen ist. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## **§ 4**

### **Zustand des Vertragsgegenstandes und Instandhaltung**

1. Die Freibad-Liegewiese wird dem Verein im gemähten Zustand übergeben.
2. Der Vertragsgegenstand wird vom Verein auf seine Kosten mit einem von ihm zu stellenden und zu installierenden temporären Bauzaun aus Doppelstabmatten (rückseitig blickdicht verkleidet, vorderseitig mit Sponsoren Banner versehen) umzäunt. Der Zaun verbleibt während der gesamten Vertragslaufzeit und wird bei Vertragsende vom Verein auf seine Kosten entfernt. Es sind nur solche Sponsoren-Banner gestattet, die mit dem Nutzungszweck und der vorgesehenen Nutzung insbesondere durch Familien mit Kindern vereinbar sind.
3. Die Pflege und Instandhaltung des Vertragsgegenstandes obliegt dem Verein. Hierzu zählen insbesondere:

- Der Verein wird die Freibad-Liegewiese während der Vertragslaufzeit regelmäßig nach Bedarf auf seine Kosten mähen.
  - Der Verein wird die ihm überlassenen Sitzbänke bei Beginn und vor Ende der Vertragslaufzeit sowie während der Nutzungszeit auf seine Kosten reinigen.
  - Die Müllentsorgung obliegt dem Verein. Es wird von ihm eine ausreichende Anzahl an Mülleimern aufgestellt. Der Müll wird täglich mehrmals eingesammelt, zentral in einem Container mit Deckel gesammelt, der regelmäßig geleert wird.
4. Die Freibad-Liegewiese wird der Gemeinde im gemähten und geräumten Zustand übergeben. Die Rückgabe der Sitzbänke erfolgt nach gesonderter Absprache.
  5. Das Einbringen von eigenen Gegenständen, wie z.B. Spielgeräten, durch den Verein ist nur zur Durchführung von den erlaubten Veranstaltungen zulässig. Der Verein ist für die Sicherheit und Funktionsfähigkeit dieser Gegenstände allein verantwortlich. Er wird sie nach Ende der jeweiligen Veranstaltung unverzüglich wieder entfernen.

## **§ 5**

### **Benutzungsregeln; Hygiene- und Sicherheitsvorschriften; Verkehrssicherungspflichten**

1. Die diesem Vertrag als **Anlage 2** beigefügte Benutzungsordnung (Hausordnung) ist Bestandteil dieses Vertrags und einzuhalten. Auf sie wird an geeigneten Stellen und in ausreichender Anzahl durch den Verein hingewiesen. Die Überwachung der Einhaltung der Benutzungsordnung obliegt dem Verein.
2. Das diesem Vertrag als **Anlage 3** beigefügte Hygienekonzept ist Bestandteil dieses Vertrags und einzuhalten. Der Verein ist insbesondere verpflichtet, die jeweils aktuell geltenden Corona-Regeln zu beachten und wird sein Hygienekonzept regelmäßig hierauf überprüfen und in Absprache mit der Gemeinde ggf. anpassen. Er wird ferner, soweit erforderlich, für Events und Veranstaltungen ein gesondertes Hygienekonzept erarbeiten. Der Verein wird an geeigneten Stellen und in ausreichender Anzahl auf die einzuhaltenden Hygienevorschriften, insbesondere im Hinblick auf das Corona-Virus, hinweisen. Die Überwachung der Einhaltung der jeweiligen Hygienevorschriften obliegt dem Verein.
3. Vor Vertragsbeginn wird es gemeinsam mit dem Ordnungsamt der Gemeinde einen Vor-Ort-Termin zur Gefährdungsbeurteilung geben. Dies betrifft insbesondere auch die zulässige Personenzahl bei vorgesehenen Events. Die danach erforderlichen Maß-

nahmen wird der Verein vor Beginn der Öffnung des Vertragsgegenstandes für die Öffentlichkeit auf seine Kosten umsetzen.

4. Der Verein hat für die Erfüllung sämtlicher Verkehrssicherungspflichten zu sorgen. Er hat für eine ständige Aufsicht zu sorgen. Eine Verantwortlichkeit der Gemeinde für Aufsicht und Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten besteht nicht. Der Verein ist insbesondere für die Einhaltung und Überwachung der geltenden ordnungsrechtlichen und polizeilichen Vorschriften sowie für die Sicherheit auf dem Vertragsgegenstand verantwortlich. Die Position des Notausganges sowie die Absicherung des zweiten Rettungswegs über Nacht sind verbindlich für die Vertragslaufzeit im Nutzungskonzept festgehalten.

## **§ 6**

### **Haftung**

1. Der Verein haftet der Gemeinde für alle aus Anlass und im Zusammenhang mit der Nutzung des Vertragsgegenstandes entstehenden Schäden. Er kann sich gegenüber der Gemeinde nicht darauf berufen, dass Nutzer der Einrichtung oder sonstige Dritte der Gemeinde persönlich haften.
2. Eine Haftung der Gemeinde und/oder ihrer Bediensteten für Schäden jeder Art, die dem Verein sowie den Nutzern der Einrichtung entstehen, ist ausgeschlossen. Insbesondere haftet die Gemeinde auch nicht für beschädigte oder abhanden gekommene Gegenstände. Die Haftung der Gemeinde aus der Verletzung einer etwaig bei ihr verbliebenen Verkehrssicherungspflicht ist ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder ihrer Bediensteten vorliegen.
3. Der Verein stellt die Gemeinde von etwaigen Ansprüchen Dritter, die aus Anlass der Nutzung und im Zusammenhang mit der Nutzung und Überlassung des Vertragsgegenstandes und etwaig dazu gehörender Einrichtungen und Geräte stehen und die mittelbar oder unmittelbar gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden, vollumfänglich und auf erstes Anfordern frei. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder ihrer Bediensteten zurückzuführen sind.
4. Der Verein wird für den Vertragsgegenstand eine Vereinshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von EUR 30 Mio., die auch eine entsprechende Veranstalter-Haftpflicht in mindestens gleicher Höhe umfasst, abschließen und so aufrecht-

erhalten, dass die gesamte Vertragslaufzeit versichert ist. Der Abschluss der Versicherung ist der Gemeinde bei Vertragsbeginn unaufgefordert nachzuweisen.

## **§ 7**

### **Rechte der Gemeinde**

1. Der Verein hat Vertretern der Gemeinde jederzeit Zutritt zu dem überlassenen Vertragsgegenstand zu gewähren.
2. Das Hausrecht der Gemeinde an dem überlassenen Vertragsgegenstand wird ausgeübt von der Fachbereichsleiterin Marie-Luise Schriervers bzw. ihrer Vertretung sowie Gemeindeamtsrat Thomas Lankes. Diese Personen sind berechtigt, bei groben und/oder wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Vertrages einzelne Personen vom Grundstück zu verweisen oder in besonders schweren Fällen die weitere Nutzung des überlassenen Vertragsgegenstandes am Nutzungstag zu untersagen.
3. Die Gemeinde ist berechtigt, aus betrieblichen Gründen die Benutzung für einen bestimmten Zeitraum zu sperren. Sie hat den Verein sofort zu unterrichten, wenn ihr die Gründe für eine Sperrung bekannt werden. Dem Verein stehen bei einer Sperrung keinerlei Ersatzansprüche zu.

## **§ 8**

### **Anmeldungen und Genehmigungen**

Das Überlassen des Vertragsgegenstands schließt gesetzlich vorgeschriebene Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet den Verein auch nicht von Anmeldungen, die aufgrund anderer Vorschriften erforderlich sind.

## **§ 9**

### **Schlussbestimmungen**

1. Dieser Vertrag ist privatrechtlicher Natur. Ergänzend gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Leihe (§§ 598 ff. BGB), mit Ausnahme von § 602 BGB.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags nichtig oder anfechtbar oder aus einem sonstigen Grunde unwirksam sein, so bleibt der übrige Vertrag dennoch wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem solchen Falle, statt der nichtigen, anfechtbaren oder unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die ihrem Sinne möglichst nahekommt.

Niederkrüchten, den

Niederkrüchten, den

---

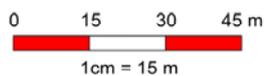
Gemeinde Niederkrüchten

---

Förderverein Niederkrüchtener Bäder e.V.



Maßstab 1 : 1.500





Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister  
Zentrale Dienste  
Aktenzeichen: 10 24 15

Niederkrüchten, den 07.06.2021

Vorlagen-Nr. 215-2020/2025

Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

**öffentlich**

#### Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

15.06.2021

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

29.06.2021

### **Bäderkommission**

#### Sachverhalt:

In der Wahlperiode 2014/2020 fasste der Rat der Gemeinde Niederkrüchten am 11. Oktober 2018 einen einstimmigen Grundsatzbeschluss zur Gründung einer interkommunalen Bäderkommission. Der Kommission sollten Mitarbeiter der Verwaltungen Niederkrüchten und Brüggen sowie Ratsmitglieder aus beiden Kommunen angehören. Die Gemeinde Brüggen fasste am 2. Oktober 2018 einen vergleichbaren Grundsatzbeschluss zur Bildung einer interkommunalen Bäderkommission. Die interkommunale Bäderkommission wurde paritätisch und unter Wahrung des politischen Proporzbesatzes besetzt. Brüggen und Niederkrüchten entsandten je neun namentlich nicht näher benannte Mitglieder aus den Fraktionen; beide Kommunen entsandten zudem die Bürgermeister sowie je zwei Verwaltungsmitarbeiter. Die Gemeinde Niederkrüchten entsandte in die Kommission drei Mitglieder der CDU-Fraktion, zwei Mitglieder der SPD-Fraktion sowie je ein Mitglied der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, CWG, FDP und DIE LINKE.

In Abstimmung mit der Gemeinde Brüggen schlägt die Verwaltung vor, auch in der Wahlperiode 2020/2025 eine beratende interkommunale Bäderkommission zu gründen und diese seitens beider Kommunen wieder mit je neun Ratsmitgliedern, den Bürgermeistern sowie je zwei Verwaltungsmitarbeitern zu besetzen.

In Anlehnung an die bewährte Besetzung in der vergangenen Wahlperiode sowie einer annähernden Berücksichtigung des politischen Proporztes wird vorgeschlagen, die Kommission mit je drei Mitgliedern der CDU-Fraktion, zwei Mitgliedern der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion, je einem Mitglied der SPD-, FDP- und CWG-Fraktion, dem Ratsmitglied Thomas Niggemeyer, dem Bürgermeister sowie zwei Mitarbeitern der Verwaltung zu besetzen.

Bei Bedarf kann der in dieser Form für die Gemeinde Niederkrüchten in die interkommunale Bäderkommission entsandte Personenkreis als Niederkrüchtener Bäderkommission tagen, sofern Themen zu beraten sind, die sich ausschließlich auf die Belange der Gemeinde Niederkrüchten beziehen.

Beschlussvorschlag:

In der Wahlperiode 2020/2025 wird eine interkommunale Bäderkommission mit der Gemeinde Brügglen gebildet. Beide Kommunen entsenden je neun Ratsmitglieder, die Bürgermeister sowie zwei Mitarbeiter der Verwaltung. Für Niederkrüchten werden drei Mitglieder der CDU-Fraktion, zwei Mitglieder der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion, je ein Mitglied der SPD-, FDP- und CWG-Fraktion sowie das Ratsmitglied Thomas Niggemeyer entsandt.

Bei Bedarf kann der in dieser Form für die Gemeinde Niederkrüchten in die interkommunale Bäderkommission entsandte Personenkreis als Niederkrüchtener Bäderkommission tagen, sofern Themen zu beraten sind, die sich ausschließlich auf die Belange der Gemeinde Niederkrüchten beziehen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input type="checkbox"/>

gez. Wassong



Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister  
Planen und Umwelt  
Aktenzeichen: 60 10 10

Niederkrüchten, den 05.05.2021

Vorlagen-Nr. 176-2020/2025  
Sachbearbeiter: Reinhard Karner

**öffentlich**

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss	15.06.2021
Rat der Gemeinde Niederkrüchten	29.06.2021

**Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr**

Sachverhalt:

Im Ortsteil Niederkrüchten wurden im Jahr 2020 die Montessori- und Pestalozzistraße ausgebaut. Die Schlussabnahme erfolgte am 05. November 2020. Es ist nunmehr angezeigt, die neuen Straßen für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Der Beschlussvorschlag wurde so aufbereitet, dass lediglich ein Einzelbeschluss gefasst werden muss.

Beschlussvorschlag:

Folgende Widmungsverfügung wird erlassen:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355; ber. 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), werden mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NRW gewidmet:

1. Montessoristraße, Gemarkung Niederkrüchten, Flur 15, Flurstück 426



2. Pestalozzistraße, Gemarkung Niederkrüchten, Flur 15, Flurstück 401



Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input type="checkbox"/>

gez. Wassong



Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister  
Planen und Umwelt  
Aktenzeichen: 70 22 30

Niederkrüchten, den 27.05.2021

Vorlagen-Nr. 211-2020/2025  
Sachbearbeiter: Reinhard Karner

**öffentlich**

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss	15.06.2021
Rat der Gemeinde Niederkrüchten	29.06.2021

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Viersen über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben**

Sachverhalt:

Nach den Bestimmungen des Landesabfallgesetzes sind kreisangehörige Kommunen wie die Gemeinde Niederkrüchten verpflichtet, ihr überlassene Abfälle einzusammeln und entsprechend zu befördern. Der Kreis Viersen ist im Weiteren für die Entsorgung dieser Abfälle zuständig.

Im letzten Jahr hat die Firma Schönackers Umweltdienste GmbH & Co. KG eine gewerbliche Sammlung für ihren Betriebssitz im Gewerbegebiet Dam, Gewerbering 7, angezeigt.

Unter Verweis auf die in den Nachbarkommunen entstandenen Wertstoffhöfe hat die Verwaltung bereits in der Vergangenheit gegenüber dem Abfallbetrieb des Kreises Viersen Interesse an eben einer solchen Einrichtung auf dem Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten bekundet. Der Abfallbetrieb des Kreises hat daraufhin mit der Firma Schönackers Kontakt aufgenommen, um eine grundsätzliche Bereitschaft zu erfragen. Aufgrund der positiv verlaufenen Vorabstimmungen hat sich der Kreis Viersen vorbehaltlich der Zustimmung durch den Kreistag bereit erklärt, mit der Gemeinde Niederkrüchten eine „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben (Aufgabenübertragung) im Bereich Einsammeln und Befördern überlassungspflichtiger Abfälle für den Teilbereich Bringsystem/Wertstoffhof“ abzuschließen. Die Vereinbarung liegt dieser Sitzungsvorlage als Anlage bei. Sie ist erforderlich,

damit der Kreis Viersen in den Betrieb eines Wertstoffhofes vor Ort einsteigen kann. Ansonsten ist es originäre Aufgabe der Gemeinde Niederkrüchten, Abfälle einzusammeln. Mit der Gemeinde Schwalmtal wurde vor einigen Jahren eine entsprechende Vereinbarung bereits getroffen.

Der Abfallbetrieb weist darauf hin, dass aus Wettbewerbsgründen mit der Firma Schönackers lediglich ein Probebetrieb von 1 bis 2 Jahren vereinbart werden könne. Danach müsste die Leistung öffentlich ausgeschrieben werden. Der vom Kreis Viersen betriebene Wertstoffhof soll spätestens zum 01. Januar 2022 in Betrieb gehen. Ein früherer Beginn ist zwar denkbar, jedoch muss bedacht werden, dass neben den notwendigen Beschlüssen auf Kreisebene u. a. auch eine Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) eingeholt werden muss. Die Erteilung der Zustimmung wird nach den Erfahrungen über die Sammlung von Altkleidern über ein kreisweites Containersystem (blaue Container) als sicher angesehen.

Zu einigen wesentlichen Aspekten wird wie folgt ausgeführt:

Vorgesehen ist eine kostenlose Annahme von Papier und E-Schrott in haushaltsüblichen Mengen. Die Annahme von Grünschnitt und Sperrmüll ist ebenfalls möglich. Für sog. Kleinanlieferungen (sog. Kofferraumladung) wäre für diese Abfallfraktionen, ebenso wie bei der Anlieferungsstelle des Kreises Viersen in Viersen-Süchteln, eine Pauschale von zzt. 10,00 € zu entrichten. Am Standort soll auch ein Altkleidercontainer platziert werden. Angestrebt werden sollen nutzerfreundliche Öffnungszeiten. Die bereits angeschlagenen Öffnungszeiten der Firma Schönackers sind von Dienstag bis Freitag von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Samstag von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr und erfüllen diesen Anspruch.

#### Bewertung:

Die Einrichtung eines Wertstoffhofes wird seitens der Verwaltung aus verschiedenen Gründen begrüßt:

Nach Umzügen wird häufig danach gefragt, Papier neben der blauen Tonne an der Straße zur Mitnahme bereitzulegen. Dies ist jedoch nicht zulässig, und ein Verweis auf eine weitere Entsorgungsmöglichkeit vor Ort ist derzeit nicht möglich. Auch nehmen die Mengen an sperrigen Verpackungskartonagen durch Internetbestellungen beständig zu.

Ähnlich ist die Situation bezogen auf das Strauchwerk. Die Termine der Bündelsammlung werden zwar jahreszeitlich angemessen angeboten, dennoch gibt es bisweilen Übermengen.

Die E-Schrott-Mengen sind in den vergangenen Jahren um deutlich mehr als das Doppelte angestiegen. Dieser Trend ist positiv zu sehen und als Indiz für eine verbesserte Abfalltrennung zu

werten. Die Sammeltonnen hinter dem Bürgerservice in Elmpt sind jedoch sehr schnell überfüllt. Gerade nach der Aufgabe der Verwaltungsnebenstelle Niederkrüchten hat sich der Trend verstärkt, da hier ebenfalls einige Gefäße vorhanden waren. Eine persönliche Annahme des E-Schrotts an einem Wertstoffhof ist auch unter dem Gesichtspunkt der Sozialkontrolle vorteilhaft. Beim Bürgerservice werden häufig, trotz des deutlich sichtbaren Hinweises auf die Bereitstellungszeiten der Tonnen, selbst am Wochenende Elektroaltgeräte abgestellt, darunter auch teilweise Elektrogroßgeräte, für die diese Stelle keine Kapazitäten bietet. Eine ortsnahe Entsorgungsmöglichkeit zu einem guten Öffnungsangebot, an der auch Großgeräte abgegeben werden können, dürfte die Gesamtsituation deutlich verbessern.

Neben den konkreten Bezügen zu einzelnen Abfallfraktionen wird in dem Wertstoffhof ein zusätzliches Serviceangebot gesehen, das der Bürger durch die Wohnortnähe bequem nutzen kann. Die Reduzierung der Fahrtstrecken durch ein hiesiges Angebot ist zudem aus ökologischen Gründen sinnvoll.

Die Kosten für den Betrieb des Wertstoffhofes fließen in die allgemeine Gebührenkalkulation des Abfallbetriebes ein. Auf der Erlösseite sind jedoch auch Einnahmen für die Annahme des Papiers zu verzeichnen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Kreis Viersen die beigefügte „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung von Entsorgungsaufgaben (Aufgabenübertragung) im Bereich Einsammeln und Befördern überlassungspflichtiger Abfälle für den Teilbereich Bringsystem/Wertstoffhof“ abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Entwurf öffentlich-rechtliche Vereinbarung Wertstoffsammlung Niederkrüchten

gez. Wassong

## **ENTWURF, Stand 27.04.2021**

### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben (Aufgabenübertragung) im Bereich Einsammeln und Befördern überlassungspflichtiger Abfälle für den Teilbereich Bringsystem/Wertstoffhof**

zwischen dem Kreis Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen,  
vertreten durch Herrn Andreas Budde (erster Betriebsleiter),

- im Folgenden „Kreis“ genannt -

und

der Gemeinde Niederkrüchten, Laurentiusstr. 19, 41372 Niederkrüchten  
vertreten durch Herrn Karl-Heinz Wassong (Bürgermeister)

- im Folgenden „Kommune“ genannt -

#### **Präambel**

Sowohl der Kreis als auch die Kommune sind gemäß dem Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG NRW) öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) und des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG). Bei der Kommune handelt es sich herkömmlich gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 LAbfG NRW um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Aufgaben Einsammeln und Befördern der kraft Gesetzes überlassungspflichtigen Abfälle. Bei dem Kreis handelt es sich um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der hinsichtlich dieser Abfälle gemäß § 5 Abs. 1 LAbfG NRW für die Entsorgung im Übrigen zuständig ist.

Mit dem vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag in Gestalt einer delegierenden Vereinbarung nach §§ 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 GkG NRW soll die Entsorgungsaufgabe im Bereich des Einsammelns und Beförderns überlassungspflichtiger Abfälle und hier speziell für den Teilbereich Bringsystem/Wertstoffhof, soweit also das Einsammeln der überlassungspflichtigen Abfälle im Bringsystem mittels eines sogenannten Wertstoffhofes erfolgt, von der Kommune auf den Kreis übertragen werden. Diesbezüglich besteht Einigkeit zwischen der Kommune und dem Kreis, dass überlassungspflichtige Abfälle auf dem Gebiet der Kommune nicht nur im Hol- sondern auch im Bringsystem erfasst werden, und dass Letzteres mittels eines Wertstoffhofs erfolgt.

Mit der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung machen Kommune und Kreis von ihrem Organisationsrecht gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NRW Gebrauch, wonach eine kreisangehörige Gemeinde – in Abweichung von der grundsätzlichen Zuständigkeits- und Aufgabenzuweisung durch das LAbfG NRW – einzelne Entsorgungsaufgaben ganz oder teilweise auf den Kreis einvernehmlich schriftlich übertragen kann. Danach ist es beispielsweise auch möglich, dass ein Kreis von der Aufgabe der Abfalleinsammlung – wie hier – ein Teilsegment übernimmt (vgl. *Queitsch*, in: Schink/Queitsch/Scholz, Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Stand Sept. 2016, § 5 Rn. 81).

## **§ 1**

### **Aufgabenübertragung**

1. Die Kommune überträgt gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NW dem Kreis im Bereich der Aufgabe des Einsammelns und Beförderns der in ihrem Gebiet angefallenen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfälle, soweit deren Einsammeln im Bringsystem mittels eines sogenannten Wertstoffhofs erfolgt. Der Kreis übernimmt die Aufgabe gemäß Satz 1 in seine Zuständigkeit; das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgabe gehen auf den Kreis über. Der Kreis richtet in Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe eigenverantwortlich mindestens einen Wertstoffhof ein bzw. lässt diesen nach eigener Maßgabe einrichten.

2. Mit dem Übergang der Aufgabe gemäß Abs. 1 von der Kommune auf den Kreis wird der Kreis als zuständiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger auch für die Erhebung von Gebühren/Entgelten für die übernommene Aufgabe zuständig. Die entsprechende Satzungscompetenz geht ebenfalls auf den Kreis über.

## **§ 2**

### **Laufzeit/Kündigung**

1. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Parteien sind unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr, jedoch erstmalig nach Ablauf von 20 Jahren nach Inkrafttreten, zur Kündigung dieser Vereinbarung berechtigt. Die Kündigung bedarf der Schriftform. An weitere Voraussetzungen ist die Kündigung nicht geknüpft, unbeschadet des Absatzes 2.
2. Kündigung oder Aufhebung der Vereinbarung müssen der Aufsichtsbehörde gemäß dem GkG NRW angezeigt werden. Ihre Wirksamkeit richtet sich nach § 24 Abs. 5 i.V.m. Abs. 3, Abs. 4 GkG NRW.
3. Die Vereinbarung tritt zum xx.xx.2021 in Kraft. Satz 1 gilt nicht, wenn es sich bei dem Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde um ein späteres Datum handelt; in diesem Fall wird die Vereinbarung am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

## **§ 3**

### **Schlussbestimmungen**

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Regelung des Satzes 1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen gelten vielmehr als durch wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies den in der Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen von Kreis und Kommune am besten entspricht. Kreis und Kommune verpflichten sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Für den Kreis:

Für die Kommune: